

109-4/708

MINISTERSTVO ARCHIVNÍ A INFORMAČNÍ SERVISU	PRŮJEDSTÍ
Číslo	109-4/708
Períody	25

25 listů

8.4.2009 Jemel

Krab. 42.

ST S

IV. D - 36 /42.

b,c,h,f,i.

Der Hauptabteilungsleiter I

Prag, den 29. September 1943.

Ministeramt  
-1. OKT. 1943

An das Ministeramt

z.Hd. von Herrn H-Obersturmbannführer Ministerialrat Dr. G i e s

Betrifft: Ministerialzulage an Angehörige der Wehrmacht.

Bezug: Ihr Schreiben vom 6.9.1943.

*7/ bezügl. Angehörigen  
3/ K...  
dem...*

Anbei werden die gewünschten Unterlagen beigelegt. Bezüglich der sogenannten Ausgleichszulage bzw. Ausfallzulage, die den Betroffenen ihre derzeitigen Gesamtnettobezüge erhalten soll, darf ich auf das in Abschrift beiliegende Fernschreiben des OKW verweisen. Aus diesem ergibt sich eindeutig, dass für den WB die Angelegenheit wunschgemäss erledigt wurde.

Da die Eigenschaft des Staatsministeriums als Oberste Reichsbehörde unbestritten ist, erscheint es mir nicht zweckmässig, die Frage der Stellung der früheren Behörde des Reichsprotectors jetzt noch grundsätzlich anzuschneiden. Sollten sich bei der Aufstellung des Haushalts des Deutschen Staatsministeriums Schwierigkeiten ergeben, kann die Frage immer noch aufgegriffen werden.

*200  
mit den  
Ziele sind  
Supplement*

*H. K...  
Die Jacke...  
2. vom 14. APR. Dr. Bier...  
23.11. geschrieben  
12.11. 2. Nov. Vorgänge...*

*W. H. II  
3  
H. K...*

*20/ 22. 93.*

St. M. IV 8-36 i/42

1a

1. OKT. 1943

1/2  
Herrn Hofmann  
zur Einlieferung  
in das Lager d. d. d.

Andr. R  
10.10.43  
11.10.43  
12.10.43

20.10.43

Herrn O.R. Hofmann  
14.10.43 mit dem ungelieferten  
an Herrn O.R. Hofmann

W. 15.11

Andr. 11/11

20050



11.10.43

Der Befehlshaber der Ordnungspolizei  
beim Deutschen Staatsminister  
für Böhmen und Mähren  
O.Pol.VuR.IV/2a 2000

Prag, den 15. September 1943

2

I. Erlaß fertigen:

Betr.: Richtlinien über die Gewährung der Ministerialzulage beim Stabe  
des Befehlshabers der Ordnungspolizei in Prag vom 4.12.1942  
- O.Pol.VuR.IV/2 2000 - .

Ziffer 19a der oben angezogenen Richtlinien wird mit Wirkung  
von 1. Juli 1942 wie folgt geändert:

Am Schlusse der Ziffer 19a ist der Punkt zu streichen und fol-  
gender Zusatz aufzunehmen:

"mit der Maßgabe, daß sie sich jeweils um die Beträge vermin-  
dert, um die sich die Besoldung bzw. Vergütung der Zulageempfänger  
durch Aufsteigen in höhere Stufen und Gruppen der Besoldungsordnung  
oder Tarifordnung, durch Verminderung der Kürzungssätze oder auf  
anderem Wege erhöht. Erhöhungen der Kinderzuschläge oder des Wohnungs-  
geldzuschusses - diese nur soweit sie durch eine Veränderung des  
dienstlichen Wohnsitzes bedingt sind - bleiben außer Ansatz."

Wv.



Beglaubigt

*T. Fros*  
Pol. Angestellte

Für den Befehlshaber  
Der Chef des Amtes VuR  
gez. Baumgärtner

Verteilen

Die Ausführungen des Rechnungshofes entsprechen ähnlichen Vorstößen, die seiner Zeit gegen die Zahlung der Ministerialzulage beim Befehlshaber der Ordnungspolizei gemacht wurden. Auch dort wollte der Rechnungshof zwischen Anstellungen des Befehlshabers und mit mittelministerialen Zulagen. Die Ministerialzulage wurde damals erst durch Bestimmungen nicht durch die Entscheidung einer Oberbehörde für die Ministerialzulage geübt. Die Ministerialzulage des Reichs

mit hier anerkannt, so dass es polizei Bedienstete gibt, die sind, aber keine Ministerialzu

Der Wehrmachtbevollmächtigte hat dem Rechnungshof die Rechtslage ei

Ich darf empfehlen, die Antwort und gegebenenfalls dann von hi

Prag, den 18.

ok  
- 1. VII. 1943

- 1.) Kanzlei setze auf besonderen Bogen:

Herrn Karschuck.

Der Rechnungshof des Deutschen Reiches hat dem Wehrmachtbevollmächtigten beim Reichsprotector und Befehlshaber im Wehrkreis Böhmen und Mähren den Anspruch auf Bezahlung der Ministerialzulage an seine Beamten streitig gemacht. Der Rechnungshof steht angeblich auf dem Standpunkt, daß die Behörde des Reichsprotectors, der die Dienststelle des Wehrmachtbevollmächtigten gleichzusetzen sei, nicht die Stellung einer Obersten Reichsbehörde, sondern die Stellung eines Oberpräsidiums habe. Ich halte es für angezeigt, sofort festzustellen, ob der R. sächlich diesen Standpunkt vertreten hat sich zu dem Zweck mit Herrn Hawranek in setzen. Eine Mitteilung über den Stand erbitte ich bis zum 20.7.d.Js.

a  
p  
s  
n  
M  
b  
h  
d  
d



9a

B

te es möglicherweise zweckmäßig sein, Herrn Ministerialrat Gies von der Angelegenheit zu unterrichten.

~~Im Auftrag:~~

*Diener* 29/6.



20042

Abschrift des Fernschreibens Nr.28663

HOKW 325665 1/9 1834 ===

An den Wehrmachtbevollmächtigten beim Reichsprotector  
und Befehlshaber im Wehrkreis Böhmen und Mähren

Prag.

Betr.: Ministerialzulage Prag.-- Hier --: Ausgleichszulage.

Bezug: AWA/WV 10334/43 vom 20/7/43.-

Die bis zum 30.9.42 gezahlte Ministerialzulage wird als Ausgleichszulage bis zum Ausscheiden aus der Dienststelle allen denjenigen Wehrmachtangehörigen und Gefolgschaftsmitgliedern belassen, die am Stichtag zur Behörde des W Bv gehört haben. Sie vermindert sich jeweils um die Beträge, um die sich die Besoldung usw. erhöht. Erhöhung der Kinderzuschläge oder des Wohnungsgeldzuschusses - dieser nur, soweit er durch eine Veränderung des dienstlichen Wohnsitzes bedingt ist, bleibt ausser Ansatz.===

Oberkdo. der Wehrmacht 60 D 10/11063/43 AWA/WV III A) ++

E.d.R.  
*Klein*  
Stabszahlmeister.

A b s c h r i f t .

Rechnungshof des Deutschen Reichs  
Nr. IV 1 - 179/43.

Potsdam, den 20. 3. 1943.

An  
die Abr. Int. der W V BÖ / Mä in Prag.

Nach einer von der H St Gebührsstelle Prag eingeforder-  
ten Nachweisung über als Friedensgebühr gezahlte Min.- Zulagen ist  
an nachstehend aufgeführte Wehrmachtangehörige die Min.-Zulage über  
den Zeitpunkt hinaus gezahlt worden, bis zu dem sie als Angehörige  
des W Bv beim R Prot in BÖ u. Mä bezw. der Wehrkr.verwaltung in  
BÖ/Mä bezw. des Oberkommandos des Heeres Anspruch auf diese Zulage  
hatten : 1) bis 30 ) pp.

Da die vorgenannten Soldaten und Beamten nach ihrem Aus-  
scheiden aus den bisherigen Dienststellen eine Ministerialtätigkeit  
nicht mehr ausgeübt haben, war die Zahlung der Min.-Zulage an sie  
einzustellen. Die über den Zeitpunkt des Ausscheidens hinaus ge-  
zahlten Beträge an Min.-Zulage müssen in Ausgabe beanstandet wer-  
den, sofern die Berechtigung ihrer Zahlung nicht nachgewiesen werden  
kann.

Frist für die Beantwortung: 1. Mai 1943.  
gez. Dr. Frhr. v. Massenbach.

Abr.Int. der WV BÖ/Mä  
59f 10 ( R.H. ), Sachg.I.

Prag, den 6. 4. 1943.

An den Rechnungshof des Deutschen Reiches  
Potsdam.

Betr.: Ministerialzulage.

Bezug: Prüf.Er. v. 20.3.43 Nr. IV.1 - 179/43.

1 Anlage.

Der Chefintendant des W Bv beim R Prot in BÖ/Mä  
hat vorstehende Prüf.Er. wie folgt beantwortet :

" Die Weiterzahlung der Min.-Zulage an die zum Feldheer  
eingerückten Soldaten und Beamten erfolgte aufgrund des  
Erlasses OKW 60d 10 WV (III) Nr. 1866/40 vom 17.4.40  
Abschn. II (1) und § 3 EWGG. "

Eine Abschrift des Erl. des OKW vom 17.4.40 ist beigelegt.

gez. Neumann.

Für die Richtigkeit :

*Neumann*  
Stabszahlmeister.

A b s c h r i f t.

Oberkdo d. Wehrmacht 60d 10 AWA/WV (IIIa) Nr. 15509/42 v. 19.2.43. 12

An den W BV beim RProt und Bhf im Wehrkr. Bö u. Mä.

P r a g.

Betr.: Ministerialzulage im Protektorat.

Bezug: Vorlage vom 24.12.42 Ia Az. 60d 10 Nr. 1243/42.

Durch Erlass OKW vom 14.9.42 Az. 2 f/m WFSt/Org (I) Qu Nr. 2674/42 geh. ist mit Wirkung vom 1.10.42 der W BV beim RProt in Bö und Mä in " W BV beim RProt und Befehlshaber im Wehr - kreis Bö und Mä " umgewandelt und gleichzeitig dem Chef OKW unmittelbar unterstellt worden. Er bedient sich zur Durch - führung seiner Aufgaben des Wehrkreiskdos und der Wehrkr.Verw. Böhmen und Mähren. Mit dieser Anordnung ist die Dienststelle des W BV zu einer dem OKW nachgeordneten Behörde erklärt worden.

Die Voraussetzungen zur Zahlung der Min.-Zulage sind somit seit dem 1.10.42 nicht mehr gegeben.

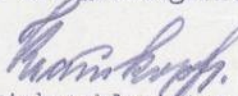
Für die Durchführung der Aufgaben, die sich aus den beson - deren Rechten und Pflichten des W BV ergeben und die somit ausserhalb des Arbeitsgebiets eines Wehrkreiskdos und einer Wehrkreisverwaltung liegen, wird hiermit die Weiterzahlung der Min.-Zulage an die in der beiliegenden Nachweisung aufgeföh - ten Personen genehmigt.

Etwaiqe Aenderungen der Nachweisung bedürfen der Zustimmung des OKW.

pp.

Der Chef des OKW  
I.A. gez. Reinecke.

Für die Richtigkeit :

  
Stabszahlmeister.

rotektor

o Mähren  
Ordnungspolizei -  
Nr. 11<sup>20</sup> -

Abschri

An den  
Reichsführer H u

für die Zahl  
schon jetzt  
Anzahl von  
Reichsminis  
getroffener  
die

15a

Der Reichsprotector

die Beträge vermindert, um die sich die Besoldung bzw. Vergütung der Zulageempfänger durch Aufsteigen in höhere Stufen und Gruppen der Besoldungsordnung oder des Tarifs usw. erhöht. Bei dieser Sachlage bitte ich um Bereitstellung von 103.000 RM - einhundertdreitausend Reichsmark - für das Rechnungsjahr 1942 beim Einzelplan V Kap. 1a Titel 2 des Reichspolizeihaushalts zur Zahlung der Ministerialzulage an die Angehörigen meines Stabes.

2.) Wv. be:  
(Aufste



*Wolauk*  
Kanzleiangehörige.

20036



Der Befehlshaber der Ordnungspolizei  
beim Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 8. Juli 1942.

16

1. K u r z b e r i c h t  
-----

Über besondere dienstliche Verrichtungen (Besichtigungen, Revisionen, Besprechungen, repräsentative Vertretungen usw.)

- 1.) Tag und Ort: Berlin, 29. u. 30. 6. 1942
- 2.) Bei Behörde, Dienststelle: Hauptamt Ordnungspolizei
- 3.) Art der dienstl. Handlung: Besprechung
- 4.) Kurzer Verlauf  
(einschl. besonderer Feststellungen, Erfahrungen usw.):

16a

nommen wurde. Nachdem durch die Neuregelung der Kreis der ministerielle Tätigkeit beim BdO ausübenden Beamten festgelegt ist und diese Stelle alle besetzt sind, kann nicht ein abgeordneter Beamter aus derselben Stelle Ministerialzulage beziehen. Die Ministerialzulage kommt daher für die Obgenannten nach dem 31.5. bzw. 30.6.1942 in Fortfall. Min. Rat. Rheins ist mit dieser Regelung einverstanden, zumal die Erlasse, die für die betreffenden Beamten bisher vom RF/huChdDtPol. ergingen und einer Weiterzahlung zustimmten, ein besonderes Entgegenkommen bedeuteten und mit der Rechtslage an sich schon damals schwer vereinbar waren. Nunmehr ist eine klare Regelung auch bezüglich der abgeordneten Beamten herbeigeführt.

geg. Freifur v. Niddkammer



20035

Anlage zu LG 8400 - 270 I A

Niederschrift

über die

Besprechung am 1. Juni 1942 im RFM betr. Haushaltsabgrenzung zwischen Haushalt der Polizei im Einzelplan V und Haushalt des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren (Einzelplan XXV)

An der Besprechung nahmen teil

vom RFM:

MinRat Dr. Delbrück  
MinRat Kallenbach  
MinRat Dr. Hofer  
MinRat Vogels (zeitweise)  
RegR. Dr. Wehrstedt  
StAmtm. Hoppe  
OStI. Hecker

vom Reichsführer-~~W~~ usw.

Hauptamt Ordnungspolizei

MinRat Rheins  
RegR. Evers

Reichssicherheitshauptamt

MinRat Dr. Siegert  
RegObInsp. Müller

vom Reichsprotector in Böhmen und

Mähren,  
Zentralverwaltung - Gruppe,  
Haushalt

RegR. Arndts

Befehlshaber der Ordn.Pol.

MinRat Frhr. von Puttkamer  
Major d. Schutzpol. Gritzbach  
Pol.Ob.Insp. Baumgärtner

vom Rechnungshof des Deutschen Reichs

MinRat Dr. Peucker

Zur Erörterung standen folgende Punkte:

- Abgrenzung zwischen Haushalt der Polizei im Einzelplan V und Haushalt des Reichsprotectors, Schaffung und Umfang des Kap. 1 P lt. Rundschreiben an die obersten Reichsbehörden vom 19. April 1942 - LG 8400 - 222 I A - .
- Ausbringung der <sup>von den Reichsbehörden</sup> ~~er~~ <sup>aus dem</sup> ~~Haushalt~~ <sup>Haushalt</sup> der Polizei im Haushalt der Polizei des Reichsprotectors (Kosten für Um- und Erweiterungsbauten für die Diensträume der Polizeidienststellen, Mieten usw.).
- Gewährung der Ministerialzulage an die Angehörigen des Stabes des BdO und BdS, Begrenzung des Kreises der Ministerialzulageempfänger.

Zu Punkt a): ppZu Punkt b): ppZu Punkt c):

Die Frage der Gewährung der Ministerialzulage an die Angehörigen des BdO und BdS und der Abgrenzung des Kreises der Ministerialzulageempfänger ist eine eingehende Aussprache

14a  
eingehende Aussprache zur Folge. MinRat Dr. Delbrück (RFM) stellte fest, dass bei diesem Punkt 2 Fragen zu klären sind: Wer kann Ministerialzulage bekommen und wo soll sie veranschlagt werden.

MinRat Vogels (RFM) vertrat nach einleitenden allgemeinen Ausführungen den Standpunkt, dass grundsätzlich nur die Beamten Ministerialzulage bekommen könnten, die zur Behörde des Reichsprotectors gehören.

MinRat Dr. Peucker (RH.d.R.R.) hielt es für richtig, auf die Art der Tätigkeit der Beamten abzustellen und die Ministerialzulage nur den zentralbehördlich tätigen Beamten zu gewähren. Hierin wurde er von MinRat Dr. Delbrück (RFM) und insbesondere von MinRat Kallenbach (RFM) unterstützt. MinRat Dr. Peucker schlug weiter vor, die Planstellen dieser zentralbehördlich tätigen Beamten im Haushalt des Reichsprotectors auszubringen.

MinRat Rheins (Reichsf.-H.,Orpo), MinRat Frhr.v.Puttkamer (Reichsprot.,BdO.-Stab), RegR. Arndts (Reichsprot.,Gruppe Haushalt), Major d.Schutzpol. Gritzbach (Reichsprot.,BdO.-Stab) vertraten demgegenüber, dass die rein äusserliche, nicht auch haushaltrechtliche Zugehörigkeit zum Reichsprotector für die Gewährung der Ministerialzulage ausreichend sein soll.

Nach näherer Aussprache über die organisatorische Stellung des BdO und BdS und der ihnen unterstellten Polizeidienststellen zum Reichsführer // usw. und zum Reichsprotector und über den Einbau dieser Stellen in die Behörde des Reichsprotectors, an der sich alle Anwesenden beteiligten, hielt MinRat Vogels (RFM) an seinem Standpunkt fest und vertrat die Auffassung, dass alle nicht mit ministeriellen Aufgaben befassten Dienststellen aus der Behörde des Reichsprotectors ausgegliedert werden müssten. MinRat Dr. Delbrück (RFM) und insbesondere MinRat Kallenbach (RFM) hielten daran fest, dass die Art der Tätigkeit der Beamten ausschlaggebend sein soll. MinRat Dr. Peucker (RH.d.R.R.) teilte hierzu mit, dass nach vorsichtiger und eher zugunsten der Beamten vorgenommener Schätzung mindestens 80 % aller bei den Dienststellen der Ordnungspolizei, einschl. BdO, im Protectorat beschäftigten Beamten und Angestellten eine nicht zentralbehördliche Tätigkeit ausüben würden. Dem wurde seitens der Vertreter des BdO, Prag widersprochen. MinRat Dr. Peucker blieb bei seinen Feststellungen und wies darauf hin, dass bei den Angehörigen des Stabes des BdS die Frage der Gewährung der Ministerialzulage gelöst sei und beim BdS tatsächlich nur wenige mit zentralbehördlichen Aufgaben betraute Beamte die Ministerialzulage erhalten würden. Sowohl die Vertreter des BdO, Prag als auch MinRat Dr. Siebert (Reichsf.-H.,Sipb) machten dazu darauf aufmerksam, dass der BdS einen reichseigenen Unterbau habe und deshalb eine Reihe nichtzentralbehördlicher Aufgaben auf die nachgeordneten Stellen verlagert werden könnte. Dies sei jedoch bei der Ordnungspolizei nicht der Fall. Es sei auch nicht so, dass einzelne Dienststellen oder Referate des BdO unmittelbar dem Reichsführer // usw. in Berlin unterstellt seien bzw. von diesem unmittelbar Weisungen empfangen, wie dies von MinRat Kallenbach angenommen werde.

20034  
RegR.



RegR. Arnäts (Reichsprot., Gruppe Haushalt) regt an, der Rechnungshof und der RdF solle an den Reichsprotector herantreten, entsprechende organisatorische Änderungen vorzunehmen. Ob solche Änderungen möglich sind, könne er zwar nicht beurteilen, aber vielleicht bestehe auf Grund des neuen Führer-erlasses vom 7. Mai 1942 (RGBl. I S. 329) eine solche Möglichkeit. Er wies darauf hin, dass im Generalgouvernement auch keine Unterschiede nach der Art der Tätigkeit des Einzelnen gemacht seien und dass gleiche Anordnungen doch auch für das Protectorat möglich sein müssten.

MinRat Rheins (Reichsf.-W. Orpo) sagte zu, geeignete organisatorische Änderungen zu erwägen und zu prüfen, in welcher Weise der Kreis der Ministerialzulageempfänger beim BdO in Prag begrenzt werden könne. Die erforderlichen Ermittlungen und Feststellungen sollen vom BdO in Prag vorgenommen werden, was von den anwesenden Vertretern des BdO bestätigt wurde. Änderungen von Verordnungen oder Erlassen sollen vor ihrer Veröffentlichung dem RdF übersandt werden.

Einige Schwierigkeiten machte noch die Frage der haushaltsmäßigen Veranschlagung der Ministerialzulage. RegR. Arnäts (Reichsprot., Gruppe Haushalt) vertrat den Standpunkt, dass die Ministerialzulage im Haushalt der Polizei, wo die Bezüge der betr. Beamten und Angestellten veranschlagt würden, ausgebracht werden müsste, andernfalls müsste er für jeden einzelnen Fall gewisse Unterlagen bekommen, ausserdem würde dadurch bei den Kassen Mehrarbeit entstehen. ~~RegR. Arnäts (Reichsprot., Gruppe Haushalt) vertrat den Standpunkt, dass die Ministerialzulage im Haushalt der Polizei, wo die Bezüge der betr. Beamten und Angestellten veranschlagt würden, ausgebracht werden müsste, andernfalls müsste er für jeden einzelnen Fall gewisse Unterlagen bekommen, ausserdem würde dadurch bei den Kassen Mehrarbeit entstehen.~~ RegR. Evers (Reichsf.-W. Orpo) dagegen vertrat die Auffassung, dass die Ministerialzulage im Haushalt des Reichsprotectors ausgebracht werden müsste. MinRat Kallenbach (RFM) hatte zunächst Bedenken gegen die Veranschlagung der Ministerialzulage im Haushalt der Polizei und neigte zu einer Regelung, wie sie beim Reichskommissar für die besetzten norwegischen Gebiete getroffen worden ist, also Bezüge im Haushalt der Polizei und Ministerialzulage im Haushalt des Reichsprotectors. Der Vorschlag des MinRats Dr. Feuker (All.d.D.R.), die Planstellen der Ministerialzulageempfänger im Haushalt des Reichsprotectors auszubringen, wurde nicht als zweckmässig gefunden, weil dadurch die zu Punkt a) gefundene Lösung, die als richtig und zweckentsprechend angesehen worden ist, in Frage gestellt würde. Die von RegR. Arnäts geltend gemachten Bedenken wurden anerkannt. Unter Berücksichtigung aller Umstände wurde als zweckmässigste und einfachste Lösung vorgesehen, die Ministerialzulage im Haushalt der Polizei im Einzelplan V beim Kap. 1 a zu veranschlagen.

Zusammenfassend ergab die Besprechung Folgendes:

Zu Punkt a) und b): pp.

Zu Punkt c):

VI. Vorstehende Regelung gilt sinngemäß für die oberst-  
gerichtliche Zulage.

22

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Im Auftrage

gez.: B o r c k

F.d.R.d.A.v.A.

*Herzog*  
Stabszahlmeister

17.9.43.

Für r.Abschrift

gez.: Herzog

A.R.

A b s c h r i f t

Der Reichsführer  $\text{H}$   
und Chef der Deutschen Polizei  
im Reichsministerium des Innern

Berlin, den 26. Oktober 1939.

O-VuR. Et. 10a-64/39.

23

Zu O-Pol.VuR. I/32 b-502/39 vom 20. Oktober 1939 betreffend Zahlung der Ministerialzulage an die Beamten und Angestellten der Dienststelle des Befehlshabers der Ordnungspolizei beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren.

- - - - -

Unter Bezugnahme auf die fernmündliche Unterredung des Befehlshabers der Ordnungspolizei, Generalleutnant der Ordnungspolizei von Kamptz, mit Ministerialdirigent Bracht bestätige ich, dass an die Beamten und Angestellten der Polizei, die unmittelbar der Dienststelle des Befehlshabers der Ordnungspolizei beim Reichsprotector in Prag angehören, Ministerialzulage gezahlt werden kann.

Im Auftrage:  
gez. Bracht.

- - - - -  
A b s c h r i f t

Beglaubigte Abschrift.

Der Reichsführer  $\text{H}$  und  
Chef der Deutschen Polizei im Reichs-  
ministerium des Innern  
O-VuR-Et 10-67 VIII/42

Berlin NW 7, den 11. Sept. 1942

Betr.: Gewährung der Ministerialzulage an Angehörige des Stabes des Bef.d.Ord.Pol.Prag.

Nach Ihrem Schreiben v. 18.7.1942 - O.Pol.VuR P 11 30 - hat eine Prüfung der Arbeitsgebiete der zu Ihrem Stabe gehörenden Kräfte unter dem Gesichtspunkt der Ausübung ministerieller Tätigkeit stattgefunden. Ich bitte um Mitteilung des Ergebnisses dieser Prüfung.

Im Auftrage  
get. R h e i n s  
F.d.Richtigkeit  
gez. Unterschrift  
Amtsrat.

An den  
Reichsprotector in Böhmen und Mähren  
Befh.d.Ord.n.Pol.  
in P r a g

- - - - -

32

24

A b s c h r i f t .

F e r n s c h r e i b e n .

RMDI Berlin Nr. 550      22.5.39      1411/JN-

An den  
Herrn Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren,  
in P r a g .

Um Zweifel auszuschliessen, weise ich im  
Nachgang zu meinem Erlass vom 4.5.1939 - Roem 2  
klein a gross BM 206/39/4102-, betreffend  
Ministerialzulage, darauf hin, dass diese an  
sämtliche an das Reichsprotectorat abgeordnete  
Beamte und Angestellte zu zahlen ist, einschliess-  
lich der Beamten, die von den Dienststellen der Chefs  
der Zivilverwaltungen nach meiner Weisung zu der  
Behörde des Reichsprotectors übergetreten sind.

Der Reichsminister  
des Innern  
Nr. Roem 2 klein a gross BM  
Auftrag: Schütze.

-----

Die Richtigkeit der Abschrift  
beglaubigt:

*Rumzik*  
Angestellte.



Der Führer und C  
Wehr

Az.3a 62 L IVa  
780/39

Zur einheitl

Abschrift !

Berlin

er

ange der Wehrmacht in